

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12k

Inkrafttretensdatum

30.12.2022

Außerkrafttretensdatum

30.06.2023

Abkürzung

GehG

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text**Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe**

§ 12k. (1) Auf die Beamtin oder den Beamten ist § 258 Abs. 1 bis 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBI. Nr. 200/1967, sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit ein Dritter, dem die Beamtin oder der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist, gegenüber dem Dienstgeber zum Ersatz oder zur Übernahme des Personalaufwands verpflichtet ist, ruht diese Verpflichtung für die Dauer einer Dienstfreistellung nach Abs. 1.

(3) Die Verpflichtung zur Bemessung, Berechnung und Zahlbarstellung der Bezüge und von sonstigen Geldleistungen bleibt von Abs. 2 unberührt.

(4) Abweichend von § 1 ist Abs. 1 auch auf andere Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund anzuwenden.

(5) Ab dem 1. Jänner 2022 kann der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung Zeiträume bis längstens 30. Juni 2023 festlegen, in denen eine Freistellung nach § 258 Abs. 3 B-KUVG möglich ist, wenn dies aufgrund der epidemiologischen Gesamtsituation erforderlich ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur mehr Personen nach § 258 Abs. 2 Z 1 und 2 B-KUVG freigestellt werden. ^(Anm. 1)

(6) Auf Verlangen des Dienstgebers hat die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte das durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest durch

ein amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Versicherungsanstalt bestätigen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung nach § 258 Abs. 3 B-KUVG. Die Frist von zwei Wochen verlängert sich um die Dauer des Vorliegens eines von der Beamtin oder dem Beamten nicht verschuldeten Hinderungsgrundes.

(7) COVID-19-Risikoatteste, die vor dem 3. Dezember 2021 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit. Wird eine Verordnung nach Abs. 5 erlassen, so besteht in den darin festgelegten Zeiträumen Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung und Fortzahlung des Bezuges, sofern die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte ihrem oder seinem Dienstgeber ein nach dem 2. Dezember 2021 ausgestelltes COVID-19-Attest vorlegt und die Maßnahmen nach § 258 Abs. 3 Z 1 und 2 B-KUVG nicht möglich sind.

(_____)

Anm. 1: Freistellungen

gemäß BGBl. II Nr. 592/2021 ab 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.3.2022

gemäß BGBl. II Nr. 132/2022 ab 1.4.2022 bis zum Ablauf des 31.5.2022

gemäß BGBl. II Nr. 205/2022 ab 1.6.2022 bis zum Ablauf des 30.6.2022

gemäß BGBl. II Nr. 297/2022 ab 1.8.2022 bis zum Ablauf des 31.10.2022

gemäß BGBl. II Nr. 409/2022 ab 1.11.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2022

gemäß BGBl. II Nr. 503/2022 ab 1.1.2023 bis zum Ablauf des 30.4.2023)

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2022

Schlagworte

Dienstverhältnis

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2023

Gesetzesnummer

10008163

Dokumentnummer

NOR40250207